

MARKTGEMEINDE HOF AM LEITHABERGE

HAUPTPLATZ 8,
2451 HOF/LBG.

TEL. NR. 02168/62393
FAX 635535

Hof/Lbg., 5. Juli 1995

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1995 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-8, nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Lärmerzeugende Maschinen, wie z. B. Rasenmäher, hoctourige Motorsensen und Fadenmäher und ähnliche Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen im gesamten verbauten Gemeindegebiet, ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.

Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Der Bürgermeister kann über begründete schriftliche Ansuchen kurzfristig Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für den oder die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 3

Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, EGVG, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.



Der Bürgermeister:

Winter Karl

angeschlagen am: 5.7.1995
abgenommen am : 19.7.1995